



Das Monitoring der UN-Behindertenrechtskonvention in der Euregio: Österreich und Tirol

Verpflichtung Tirols zur Umsetzung der UN-Behinderten-Rechts-Konvention

- » Behinderung(en) betreffen alle Lebens- und daher auch Rechts-Bereiche (!)
- » die BRK betrifft viele Zuständigkeiten die laut Bundes-Verfassung in den Zuständigkeits-Bereich der Länder fallen:
 - zB Bildung, Soziales, Wohnen, Veranstaltungswesen, Katastrophenschutz ...
- » Tirol ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der BRK verpflichtet
 - gemäß Art 16 Abs 4 und 5 des österreichischen Bundesverfassungs-Gesetzes
 - gemäß Art 27 Satz 1 Wiener Vertragsrechtskonvention
 - gemäß Art 4 Abs 5 BRK

Zentrale Tiroler Gesetze

- » **Tiroler Antidiskriminierungsgesetz (2005):** verbietet Diskriminierung aufgrund von Behinderung in verschiedenen Lebensbereichen
- » **Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetz (2005):** zielt darauf ab, Diskriminierung im öffentlichen Dienst des Landes Tirol zu verhindern und die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen
- » **Tiroler Teilhabegesetz (2017):** zielt darauf ab, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen; regelt unter anderem Unterstützungsleistungen und die Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Verpflichtung Tirols zur Umsetzung der UN-Behinderten-Rechts-Konvention

- » 2017 wurde das Tiroler Anti-Diskriminierungs-Gesetz um Bestimmungen ergänzt, die die Umsetzung der Verpflichtungen der BRK auf Landesebene erleichtern (§ 14a, §§ 16-17):
 - Verankerung des Monitoring-Ausschusses
 - § 14a: Ausarbeitung eines Aktions-Planes zur Umsetzung der BRK auf 10 Jahre
 - §§ 16a-17 → Monitoring-Ausschuss für Überwachung der Durchführung der BRK

Tiroler-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK

- » 2023 wurde der Aktions-Plan von der Landes-Regierung beschlossen
- » 5 Teams arbeiten an der Umsetzung des Aktions-Plans
 - Bewusstseins-Bildung, Bildung und Wissen
 - Gesundheit und Gewalt-Schutz, Zivil-Schutz und Katastrophen-Schutz
 - Beschäftigung und Arbeit, Intersektionalität
 - Selbst-Bestimmt Leben und Soziale Teilhabe, Reisen, Erholung und Freizeit, Kunst und Kultur
 - Barriere-Freiheit

Tiroler-Aktionsplan

» Inhalte:

- Zeigt welche Maßnahmen getätigt werden müssen, damit Inklusion für Menschen mit Behinderungen gut gelingen kann.
- Zeigt, wo es bei der Inklusion Probleme gibt und welche Maßnahmen es braucht, damit Menschen mit Behinderungen in allen Lebens-Bereichen gleichberechtigt teilhaben können.
- Für die Umsetzung der Maßnahmen gibt es eine eigene Stelle in der Tiroler Landes – Verwaltung → „Koordinierungs-Stelle zur Umsetzung des Tiroler Aktions-Plan Behinderung“.

Monitoring im Sinn der Behinderten-Rechts-Konvention

- » innerstaatliches Monitoring in Artikel 33 BRK geregelt
- » Ziel: mehr Verbindlichkeit der Konvention durch
 - Überwachung und
 - koordiniertes Vorgehen
- » Herzstück der BRK

Der Tiroler Monitoring-Ausschuss

» §§ 16a-17 Tiroler Antidiskriminierungsgesetz

» **Aufgaben**

- Förderung,
- Schutz und
- Überwachung

der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Der Tiroler Monitoring-Ausschuss

» §§ 16a-17 Tiroler Antidiskriminierungsgesetz

» **Aufgaben**

- Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderungen gegenüber der Landesregierung;
- Begutachtung von Gesetz- und Verordnungs-Entwürfen des Landes, die mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Zusammenhang stehen.
- Tätigkeitsbericht alle 2 Jahre an Landtag

Der Tiroler Monitoring-Ausschuss

» §§ 16a-17 Tiroler Antidiskriminierungsgesetz

» **Mitglieder und Ersatz-Mitglieder**

- Antidiskriminierungsbeauftragte = Vorsitzende + 1 Ersatz
- 1 Experte:Expertin aus der wissenschaftlichen Lehre + 1 Ersatz
- 1 Experte:Expertin aus dem Bereich der Menschenrechte und + 1 Ersatz
- 6 Selbst-Vertreter:innen + 6 Ersatz

Der Tiroler Monitoring-Ausschuss

» §§ 16a-17 Tiroler Antidiskriminierungsgesetz

» **Selbst-Vertreter:innen:**

- Bewegungseinschränkung
- Sinnesbehinderung Hören
- Sinnesbehinderung Sehen
- Lernschwierigkeit/intellektuelle Beeinträchtigung
- psychische Erkrankung
- Selbst-Vertreter:in für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen → Jugend-Beirat

Mitglieder des Tiroler Monitoring-Ausschusses



Der Tiroler Monitoring-Ausschuss

- » §§ 16a-17 Tiroler Antidiskriminierungsgesetz
- » **Mitglieder und Ersatz-Mitglieder**
 - von Landes-Regierung
 - auf Vorschlag der Anti-Diskriminierungs-Beauftragten
 - für 5 Jahre bestellt.

„Bei der Bestellung ist die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen anzustreben.“

Der Tiroler Monitoring-Ausschuss

» Pariser Prinzipien:

- klare Zuständigkeiten und Kompetenzen
- Zusammensetzung, Unabhängigkeit und Pluralismus
- Arbeitsweise
- Schlichtungen

Der Tiroler Monitoring-Ausschuss

» Pariser Prinzipien:

- Kanzleigeschäfte werden vom Amt der Tiroler Landesregierung besorgt (§ 16b Abs 7 Tiroler Antidiskriminierungs-Gesetz) = Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung → ausreichende Finanzierung und Infrastruktur, die nicht der Finanzkontrolle durch die Regierung unterliegen sollte?
- keine Weisungen an den Monitoring-Ausschuss
- zur Verschwiegenheit verpflichtet
- Auskunfts- und Einsichts-Rechte
- keine Benachteiligung
- Dienstfreistellung
- **Schlichtungen:** Tiroler Anti-Diskriminierungs-Gesetz: Vermittlungs-Versuche
Tiroler Teilhabe-Gesetz: Schlichtungsstelle

Der Tiroler Teilhabe-Beirat

- » § 47 Tiroler Teilhabe-Gesetz
- » **Aufgabe:**
 - Beratung der Landes-Regierung in Angelegenheiten der Menschen mit Behinderungen
- » ehrenamtliche Tätigkeit; Kostenersatz für Anreise und Assistenz
- » Zusammensetzung: Betroffene, Sozialpartner, Landesvertretung
- » auf 4 Jahre von Landes-Regierung bestellt
- » gewissenhafte Aufgabenerfüllung zu geloben

Die Tiroler Nutzer:innen-Vertretung

- » § 48 Tiroler-Teilhabe-Gesetz
- » **Anhörungsrecht** vor Erlassung von Richtlinien über Leistungen aus dem Teilhabe-Gesetz
- » **Entsendungsrecht** eines Mitglieds für die Schlichtungs-Stelle und den Teilhabe-Beirat
- » **Aufgaben sind zB**
 - Mitarbeit bei Entscheidungs-Prozessen der Behindertenhilfe des Landes Tirol,
 - Mitwirkung im Teilhabe-Beirat
 - Mitwirkung in der Schlichtungs-Stelle
 - die Kontaktpflege mit den zuständigen Stellen
 - sowie die Funktion als Ansprechperson für Menschen mit Behinderungen.
- » ehrenamtlich, aber Kostenersatz für Fahrt und Assistenz
- » Zusammen-Setzung: Nutzer:innen mit verschiedenen Behinderungen



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!